

Kommunal-Info 9/2021

26. November 2021

Inhalt

	Seite
Kinder- und Jugendhilferecht wurde novelliert	1-6
Stadtplanung und Ressourcen- und Klimaschutz	7-8
Gemeinwesenarbeit und lokale Demokratie	8-10
Flüchtende aus Afghanistan – Beschluss DST	10-11

Kinder- und Jugendhilferecht wurde novelliert

Mit der Bekanntmachung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) im Bundesgesetzblatt am 9. Juni 2021 fand eine umfassende Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) statt. Die Bezeichnung KJHG steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind. Bei dem im Bundesrat am 7. Mai 2021 verabschiedeten und vom Bundestag am 3. Juni 2021 beschlossenen KJSG handelt es sich um ein sog. Artikelgesetz, bei dem die beschlossenen Änderungen ins KJHG (SGB VIII) sowie in folgende Gesetze eingearbeitet werden: ins Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, ins SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), ins SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), ins SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) sowie ins Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), ins Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ins Jugendgerichtsgesetz.

Beweggründe und Ziele der Novellierung

Das KJSG soll Kinder und junge Menschen stärken und ihnen mehr Teilhabe ermöglichen. Es soll auch Minderjährige, die in Heimen oder Pflegefamilien leben, besser schützen. Mit der Gesetzesnovellierung wird zudem eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg gebracht.

Seit der Einführung des KJHG im Jahre 1990 besteht eine getrennte Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach der Art der Behinderung. Seelisch behinderte

Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe vom SGB VIII-Träger, körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche hingegen vom SGB XII-Träger bzw. seit dem 01.01.2020 vom SGB IX-Träger. Insbesondere bei Minderjährigen mit Doppel- oder unklaren Diagnosen bereitete diese unterschiedliche Zuständigkeit von Beginn an Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde und durch die Zielvorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention, eine inklusive Gesellschaft zu schaffen, gab es in den vergangenen 15 Jahren zahlreiche Bundesratsinitiativen und Arbeitsgruppen zu einer grundlegenden Reform des Kinder- und Jugendhilferechts, die dann schlussendlich im KJSG mündeten.

Es sind insbesondere folgende Ziele, die mit dem KJSG verfolgt werden:

1. besserer Kinder- und Jugendschutz,
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
4. mehr Prävention vor Ort,
5. mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen werden die Aufsicht und die Kontrolle in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt. Im neueingefügten § 45a KJHG wird nunmehr eine Legaldefinition getroffen, was denn Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind. Zudem wurden weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer **Betriebserlaubnis** solcher Einrichtungen bestimmt:

1. die Zuverlässigkeit des Trägers;
2. das Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzepts und eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung sowie der Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung;
3. der Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung.

Grundsätzlich wird für das Betreiben einer Einrichtung die Erlaubnis erteilt, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist und der Träger die für den Betrieb der Einrichtung **erforderliche Zuverlässigkeit** besitzt. In § 45 Abs. 2 KJHG wird nunmehr explizit genannt, dass ein Träger insbesondere dann diese Zuverlässigkeit nicht besitzt, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

Deshalb hat der Träger der Einrichtung der zuständigen Behörde alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Örtliche Prüfungen können nach § 46 Abs. 2 KJHG künftig jederzeit unangemeldet erfolgen, dabei soll der Träger der Einrichtung mitwirken. Werden Kinder und Jugendliche bei Pflegepersonen untergebracht, werden nun neue Anforderungen zur Unterstützung und Förderung der Pflegepersonen sowie zu deren fachlicher Eignung gestellt.

Um die gemeinsame Verantwortung für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu stärken, wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteuren im Kinderschutz verbessert. Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer, die sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt wenden,

sollen künftig eine Rückmeldung über die anschließende Gefährdungseinschätzung erhalten.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Junge Menschen unter vollstationären Leistungen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, die Einkommen aus Schülerjobs, Praktika oder einer Ausbildung haben, müssen sich nach § 94 Abs. 6 KJHG künftig nur noch mit **25%** an den **Kosten der Kinder- und Jugendhilfe beteiligen**, bislang waren es 75%. Maßgeblich dabei ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgende Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleiben für den Kostenbeitrag gänzlich freigestellt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
2. Einkommen aus Ferienjobs,
3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Ein neuer § 9a KJHG sieht vor, in den Ländern sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine **Ombudsstelle** wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.

In § 20 Abs. 1 KJHG werden zur Betreuung und Versorgung des Kindes in **Notsituationen** die Gründe weiter konkretisiert. Danach haben Eltern einen Anspruch auf Unterstützung, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll.

Auf Anordnung des **Familiengerichts** können künftig Kinder nicht nur vorübergehend sondern **auch dauerhaft in Pflegefamilien** verbleiben, wenn das zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege hat das Jugendamt zu gewährleisten, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat; es informiert das Kind oder die/den Jugendliche/n hierüber.

3. Inklusion - Hilfen aus einer Hand

Sehr grundlegende und weitreichende Veränderungen werden mit dem KJSG für den Bereich der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vorgenommen. Dazu ist vorgesehen, wenn auch über den Weg eines Stufenmodells, die lang erwartete umfassende Lösung einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen. In einem **Drei-Stufen-Modell** soll schrittweise auf die ab 2028 vorgesehene einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform vorbereitet werden.

Bereits in der **ersten Stufe** treten mit Inkrafttreten des KJSG Verbesserungen der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe ein. Die Idee der Inklusion zieht sich wie ein roter Fa-

den durch das gesamte Gesetz. Schon in § 1 Abs. 3 des neuen KJHG wird hervorgehoben, dass es jungen Menschen zu ermöglichen oder zu erleichtern ist, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

In § 7 KJHG wird jetzt in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention der **Behindertenbegriff** in Anlehnung an § 2 SGB IX definiert. Danach sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes jene, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

In § 9 KJHG wurde die Vorgabe neu in einem Abs. 4 eingefügt, bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

In § 11 KJHG, nach dem für Junge Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung die erforderlichen **Angebote der Jugendarbeit** zur Verfügung zu stellen sind, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen sollen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, wurde jetzt angefügt, dass dabei die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden soll.

Nach § 22a KJHG, Förderung in **Tageseinrichtungen** (Krippen, Kindergärten, Kindertagesstätten), sollen jetzt grundsätzlich Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

In § 79a KJHG, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die **Bewertung der Qualität** sowie geeignete Maßnahmen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen haben, wird jetzt explizit hervorgehoben: Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die **inklusive Ausrichtung** der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.

In der **Jugendhilfeplanung** nach § 80 KJHG haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung darauf hinzuwirken, dass Einrichtungen und Dienste so geplant werden sollen, dass nunmehr insbesondere junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können.

In der **zweiten Stufe** wird mit einem neuen § 10b im KJHG ab dem Jahr 2024 ein **Verfahrenslotse** eingeführt, um Leistungsberechtigte bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung bei geltend zu machenden Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung zu unterstützen.

Außerdem unterstützt der Verfahrenslotse den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

In der **dritten Stufe** ab dem Jahr 2028 soll dann in § 10 Abs. 4 KJHG geregelt sein, dass Leistungen für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung **vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe** gewährt werden. Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. die Kostenbeteiligung und
4. das Verfahren

soll ein Bundesgesetz auf Grundlage einer vorausschauenden Gesetzesevaluation bestimmen.

4. Mehr Prävention vor Ort

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 KJHG wurde um präventive und sozialräumliche Aspekte ergänzt. Dabei soll insbesondere die Entwicklung vernetzter, kooperativer, **niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen** unterstützt werden. Anzubietende Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.

Ganz neu eingefügt wurde § 13a ins KJHG zur **Schulsozialarbeit**. Danach umfasst Schulsozialarbeit sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit ist durch Landesrecht zu regeln. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Ein Grundanliegen des KJSG war es, dass Kinder und Jugendliche und ihre Familien mehr Gehör erhalten sollen und darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Dazu wurde in § 1 Abs. des KJHG als neuer Akzent gesetzt, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten Persönlichkeit** hat.

Galt bisher schon in § 8 KJHG der **Grundsatz der Beteiligung** von Kindern und Jugendlichen, indem sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen waren und in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen waren. Nun wurde neu in § 8 Abs. 4 KJHG angefügt, dass die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** zu erfolgen habe.

Ganz neu eingefügt wurde mit § 4a ins KJHG der Status Selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung. Danach sind **Selbstorganisierte Zusammenschlüsse** solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

Die öffentliche Jugendhilfe hat mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenzuarbeiten, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin. Grundsätzlich soll die öffentliche Jugendhilfe die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach den Maßgaben des KJHG anregen und fördern.

Unter § 71 KJHG wurde als neuer Abs. 2 eingefügt, dass künftig dem Jugendhilfeausschuss selbstorganisierte Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder angehören sollen.

Neu eingefügt wurde in § 36 KJHG zur **Mitwirkung am Hilfeplan** der Abs. 5. Danach sollen auch Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden, soweit es zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird. Die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

Zur **Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie** wurden mit § 37 c neue Bestimmungen ins KJHG eingefügt. Unter Abs. 3 sind bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Weitere Informationen und Stellungnahmen unter:

Da im vorstehenden Beitrag nur ein Überblick zur Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts gegeben werden kann, wird zur weiteren Vertiefung in die Thematik auf folgende Texte und Stellungnahmen verwiesen:

- Janna Beckmann/Katharina Lohse: SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform.html
- Der Paritätische Gesamtverband: www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/das-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg-ist-seit-dem-9-juni-2021-in-kraft-und-damit-die-sgb-viii-reform-im-ersten-schritt-abgeschlossen/
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., www.lebenshilfe.de/informieren/kinder/reform-der-kinder-und-jugendhilfe

AG

Stadtplanung und Stadtentwicklung als Hebel für den Ressourcen- und Klimaschutz

Kommunale Instrumente, Fallbeispiele und Potenziale zur Reduktion der Ressourceninanspruchnahme

Eine Studie

Der weltweite Ressourcenverbrauch hat im Zeitraum von 1970 bis 2019 deutlich zugenommen. Ein wesentlicher Treiber für diese Entwicklung ist die zunehmende Urbanisierung. Städte der Industrie- wie der nachindustriellen Gesellschaften verbrauchen und nutzen u.a. Baustoffe, Boden, Wasser, Energie und Nahrungsmittel in großem Umfang. Stoffströme intelligent zu steuern, um Ressourcen verstärkt zu schützen und, damit einhergehend, die Auswirkungen auf die Umweltmedien zu minimieren, ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Der Sektor des Bauwesens ist mit hohen Verbräuchen von natürlichen Ressourcen wie etwa Baumaterialien, Energie, Wasser, Flächen/Boden, etc. verbunden. In der Entstehungs-, wie auch in der Nutzungs- und Rückbauphase werden natürliche Ressourcen eingesetzt. Zudem entstehen hier die größten Abfallströme.

Eine ressourcen- und klimaschonende Planung und Errichtung der gebauten Umwelt muss in diesen Sektoren umgesetzt werden, um zukunftsfähig zu sein. Das bedeutet: Um umweltpolitische Ziele des Ressourcen- und Klimaschutzes zu erreichen, muss der Blick verstärkt auf die Hebel der Stadtplanung und Stadtentwicklung gelenkt werden.

Vor diesem Hintergrund haben das Umweltbundesamt (UBA), das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) und das Öko-Institut e.V. mit dem Projekt „Steuerbare urbane Stoffströme – Möglichkeiten und Grenzen der nachhaltigen Steuerung städtischer und stadtreionaler Stoffströme mittels Instrumenten der Stadtplanung“ kurz „Steuerbare urbane Stoffströme“ beauftragt. Das Projekt wurde im Rahmen des Ressortforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) durchgeführt. Es startete im Jahr 2017 und wurde im Jahr 2020 abgeschlossen.

Ergebnisse der Studie

Die Ergebnisse der Studie „Steuerbare urbane Stoffströme“ zeigen deutlich, dass die Stadtplanung und Stadtentwicklung eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen haben. Vor allem die planerischen Instrumente zur baulichen Entwicklung von Städten und -Gemeinden haben einen erheblichen Einfluss (z.B. Fläche, -Materialien, Energie, Wasser).

Wenn keine Flächenneuanspruchnahme erfolgt und nicht gebaut wird, ist die Siedlungsentwicklung prinzipiell am ressourcenschonendsten. Jedoch ist dies aktuell eine Fiktion, zeigen doch die Prognosen, dass auch in den nächsten Jahren in vielen Kommunen weiterhin mit einer großen Nachfrage nach Wohnraum und Gewerbeflächen zu rechnen ist. Kurzum, die kommunale Planung muss die zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen, um die durch die bauliche Entwicklung induzierte Ressourceninanspruchnahme zu reduzieren. In diesem Zusammenhang kommt den kommunalen Akteuren eine sehr wichtige Rolle zu (z.B. Ämter mit den Zuständigkeiten für Stadtplanung bzw. Stadtentwicklung, Liegenschaften, Fachplanungen).

Zielgerichtete Planung kommunizieren

Durch eine zielgerichtete Planung sind bereits heute große quantitative Einsparungen von natürlichen Ressourcen möglich. Acht untersuchte Fallstudien zeigen, wie mit unterschiedlichen Instrumenten und Maßnahmen erhebliche Mengenpotenziale eingespart werden können. Die Hochrechnung von drei Fallbeispielen auf die Bundesebene vermittelt einen ersten Eindruck von den Dimensionen der möglichen Ressourceneinsparpotenziale. Bereits kleine und einfach umsetzbare Maßnahmen wie etwa die Reduzierung des Stellplatzschlüssels oder die Erhöhung der baulichen Dichte haben potenziell eine enorme Einsparung an natürlichen Ressourcen zur Folge.

Die gesellschaftlichen Umbrüche und Herausforderungen der vergangenen Jahre wie etwa Klimawandel, Globalisierung, Demografie, neue Mobilitätsformen, Digitalisierung und künstliche Intelligenz sind mit der notwendigen urbanen Transformation eng verknüpft. Sie sind zugleich im Kontext der Ressourceninanspruchnahme relevant, führen bei Bürgerinnen und Bürgern zum Teil jedoch zu Verunsicherungen.

Bei der Umsetzung von Planungsvorhaben in den Kommunen ist es deshalb wichtig, die Trends und Entwicklungen auch mit Blick auf den Ressourcenschutz als Möglichkeit zur Verbesserung der Lebensqualität in den Städten und Gemeinden zu verdeutlichen. Hierzu bedarf es stadtentwicklungspolitischer bzw. städtebaulicher Visionen, die in die Bevölkerung kommuniziert werden können und positive Assoziationen wecken.

Insgesamt ist festzuhalten, dass Kommunen bereits einen großen Beitrag zur Reduzierung der Ressourceninanspruchnahme leisten, jedoch noch große Potenziale zu nutzen sind. Es ist davon auszugehen, dass mit Blick auf internationale, europäische und nationale Ressourcen- und -Klimaschutzziele sowie anderer Trends und Rahmenbedingungen das Themenfeld der Ressourcen auch in der Stadtplanung und Stadtentwicklung deutlich an Bedeutung gewinnen wird.

Die Studie kann abgerufen werden unter:

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/211025_uba_fb_stadtplanung-stadtentwicklung_dt.pdf

Produktive Resonanzräume schaffen

Gemeinwesenarbeit und lokale Demokratie

Autoren der Studie: Frank Gesemann, Lea Freudenberg

Hrsg.: DESI-Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration

In Deutschland zeigt sich eine „neue Zerbrechlichkeit der Demokratie“. Symptome sind das niedrige Vertrauen in Parteien und Politik, eine verbreitete Unzufriedenheit und eine zunehmende Verhärtung antidemokratischer und rechtspopulistischer Einstellungen. Diese Verdrossenheit bezüglich des Funktionierens der repräsentativen Demokratie wurzelt in der komplexen Gemengelage eines tiefgreifenden sozioökonomischen, soziokulturellen und politischen Wandels, aber auch in realen Repräsentationsdefiziten der liberalen Demokratie. Sie manifestiert sich in sozialen Abstiegsorgen und Unsicherheitsgefühlen von Menschen sowie in gesellschaftlichen Spaltungslinien, die besonders häufig in Konflikten über die Verteilung von Wohlstand, den Umgang mit Migrationsprozessen und die Gestaltung kultureller Pluralität zu Tage treten.

Ansatzpunkte für eine „Demokratisierung der Demokratie“ werden zumeist in einer Kombination repräsentativer, direktdemokratischer und partizipativer Elemente gesehen. Po-

tenziale zur Vitalisierung der Demokratie können am besten auf der lokalen Ebene erschlossen werden, denn dort bieten sich aufgrund der Lebensnähe politischer Prozesse sowie der geringeren Distanzen zwischen Politik, Verwaltung und lokaler Bevölkerung bessere Mitwirkungsmöglichkeiten.

Eine partizipative Demokratie mit vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten und Selbstwirksamkeitserfahrungen lässt sich in überschaubaren sozialen Räumen leichter als in größeren Zusammenhängen realisieren. In zunehmend zu „Laboratorien der Bürgerbeteiligung“ werdenden Städten und Gemeinden muss sich die „Vitalität und Kreativität der Demokratie“ beweisen. Die Suche nach wirksamen Handlungsansätzen zur Aktivierung der Bevölkerung, zur Förderung von Engagement und Beteiligung sowie zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts hat zuletzt das Interesse an der Gemeinwesenarbeit, ihren konzeptionellen Grundlagen und Potenzialen für (lokale) Demokratie wiederbelebt.

Eine aktive Gemeinwesenarbeit wird vielfach als ein erfolgversprechendes Instrument zur Bewältigung gesellschaftlicher und politischer Herausforderungen gesehen, da diese immer auch Arbeit an der (lokalen) Demokratie ist. Ihr direkter Kontakt zu zahlreichen Menschen und die vielen persönlichen Gespräche; die alltagsnahe, niedrigschwellige Förderung politischer Bildung, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und des Zusammenhalts im gemeinsamen Handeln“ können Politikverdrossenheit und Populismus entgegenwirken sowie Demokratie stärken.

Das vorliegende Material knüpft an die Ergebnisse einer Studie zu den Potenzialen von Gemeinwesenarbeit für lokale Demokratie an und bearbeitet sie weiter. Mit der Fokussierung auf den Wirkungsbereich ‚Gesellschaftliche Teilhabe‘ und die Kernelemente ‚Demokratische Kompetenzen‘, ‚Engagement und Beteiligung‘ und ‚Ausbau von Beteiligungsstrukturen‘ sowie eine vertiefende Auswertung der qualitativen Erhebungen werden Interpretationsrahmen und Wirkungsgefüge zu Potenzialen der Gemeinwesenarbeit für lokale Demokratie weiter differenziert und verfeinert. Für die vertiefende Analyse wurde die Darstellung auf die drei städtischen Untersuchungsgebiete Hamburg St. Pauli Süd, Dortmund Innenstadt-Nord und Dresden Prohlis beschränkt sowie um weiteres Material ergänzt.

Ausbau von Beteiligungsstrukturen auf kommunaler Ebene

Auch auf kommunaler Ebene gibt es noch unausgeschöpfte Potenziale für die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe. Einen wichtigen Baustein stellt hierbei der Ausbau von Beteiligungsstrukturen dar, die an die etablierten (lokalen bzw. kommunalen) Politik- und Verwaltungsstrukturen anknüpfen und diese, wo möglich, sinnvoll ergänzen sollen. Letzteres ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Gelingensfaktor, da die neu entstehenden Sprachrohre der lokalen Bevölkerung möglichst gut auf die vorhandenen Strukturen abgestimmt sein müssen, damit Beteiligung zum Erfolg führt. Hinzu kommt, dass in Politik und Verwaltung ein gewisser Kooperationswille erkennbar sein muss. Dies kann in Einzelfällen durch eine deutlich advokatorische Haltung der Gemeinwesenarbeit vor Ort erschwert werden, da ein solches Eintreten für die Bedarfe und Belange marginalisierter Bewohner/innen immer auch ein Konfliktpotenzial in der Interaktion mit lokaler Politik und Verwaltung birgt. Gleichzeitig fördert diese Parteilichkeit aber auch Aktivierungs- und Beteiligungsdynamiken in Zielgruppen, die eher selten mit ‚herkömmlichen‘ Beteiligungsverfahren erreicht werden.

Auch wenn das Aushandeln der Beteiligungsformen so teilweise eine Gratwanderung zwischen unterschiedlichen Interessen darstellt, lohnt sich dieser Prozess für Verwaltung und Akteure der repräsentativen Demokratie, die auf diese Weise vom unmittelbaren Zugang

der Gemeinwesenarbeit zu den Menschen vor Ort profitieren. An mehreren Beispielen wird gezeigt, dass auch bei der Förderung gesellschaftlicher Teilhabe auf kommunaler Ebene ein großes Spektrum an Formaten entsteht, die eine verbesserte Mitsprache mit Hinblick auf verschiedene Bereiche des Lebens zulassen.

*Die Studie ist zu finden unter:
www.buergergesellschaft.de/mitteilen/news/meldungen*

Flüchtende aus Afghanistan


Bereits am 28. September 2021 hatte das Präsidiums des Deutschen Städtetages folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Präsidium blickt mit großer Sorge auf die Lage in Afghanistan. Das Agieren der internationalen Staatengemeinschaft und auch der Bundesregierung in Zusammenhang mit der Machtergreifung durch die Taliban ist Ausdruck politischen Versagens.
2. Die Städte waren und sind bereit, Ortskräfte, deren Familien und weitere schutzbedürftige Menschen aus Afghanistan aufzunehmen. Sie wollen damit ein Zeichen von Menschlichkeit setzen und Verantwortung übernehmen – viele der jetzt verfolgten Menschen haben sich in den letzten Jahren für Demokratie und Rechtsstaat eingesetzt, viele befinden sich wegen der Zusammenarbeit mit deutschen Stellen in Gefahr.
3. Viele Afghaninnen und Afghanen flüchten oder sind bereits in angrenzende Staaten geflüchtet. Diese Staaten müssen in die Lage versetzt werden, flüchtende Menschen schnell zu versorgen und aufnehmen zu können. Die Warnungen des UNHCR vor einer drohenden humanitären Krise sind ernst zu nehmen, die internationale Staatengemeinschaft ist dringend aufgerufen, ein Flüchtlingsdrama in Afghanistan zu verhindern. Der Bund muss sein Engagement vor Ort, auch finanziell, deutlich ausbauen.
4. Das Präsidium begrüßt die klare Aussage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dass zunächst alle im Rahmen der Evakuierungsflüge aufgenommenen erwerbsfähigen afghanischen Menschen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben.
5. Auch wenn noch nicht absehbar ist, in welchem Umfang weiterhin flüchtende Menschen aus Afghanistan zu uns kommen werden, gehen die Städte von einem Zuzug aus. Das Präsidium appelliert an den Bund, die Städte frühzeitig über Fluchtbewegungen zu informieren. Die Städte müssen wissen, was auf sie zukommt. Sie sind es, die die Unterkünfte für Geflüchtete bereitstellen und die Integration in die Stadtgesellschaft leisten. Deutschland trägt auch eine besondere Verantwortung für diejenigen Afghaninnen und Afghanen, die bereits hier sind. Es ist wichtig, dass sie angesichts der auf absehbare Zeit nicht möglichen Rückkehr in ihre Heimat schnell Zugang zu Integrationsmaßnahmen erhalten.
6. Viele Städte haben Bund und Länder aufgefordert, großzügige und unbürokratische Aufnahmeprogramme zu entwickeln, um schutzbedürftigen Menschen aus Afghanistan die Chance auf ein Leben in Deutschland zu bieten. Das Präsidium appelliert an Bund und Länder, die aufnahmebereiten Städte bei der Verteilung der aus Afghanistan kommenden Flüchtlinge besonders zu berücksichtigen.
7. Die Empfehlungen der Fachkommission Fluchtursachen für Deutschlands künftiges Engagement auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sind angesichts

der Situation in Afghanistan hochaktuell. Das Präsidium bekräftigt zum wiederholten Mal, dass ein zukunftsfestes, tragfähiges europäisches Asylsystem notwendig ist. Das Präsidium appelliert eindringlich an die EU-Staaten, zeitnah eine politische Verständigung über die Kernkomponenten eines neuen Asyl- und Migrationspakets zu erzielen. Es muss endlich gelingen, in Europa zu einer solidarischen und fairen Verteilung von Geflüchteten zu kommen und die seit Jahren bekannten Mängel des EU- Asylsystems zu beheben.

8. Afghanistan hat noch einmal gezeigt, dass es trotz der Intervention der Staatengemeinschaft auch in den nächsten Jahren zu internationalen Krisen und Konflikten kommen wird, die zu Flucht und Migration führen. Das stellt die Städte als Orte der Integration vor Herausforderungen. Das Präsidium des Deutschen Städtetages erwartet von der nächsten Bundesregierung, dass die bestehenden Verteilungsregelungen und integrationsunterstützenden Programme und Maßnahmen unter Einbeziehung der Städte und Gemeinden weiterentwickelt werden.

www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2021/438-praesidium-fluechtende-aus-afghanistan

<p>Impressum: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. 09130 Chemnitz Zietenstraße 60 Tel.: 0371-69575405 info@kommunalforum-sachsen.de www.kommunalforum-sachsen.de Redaktion: A. Grunke V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p>	<p><i>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</i></p>	
---	---	---